

Der Pressesprecher

Medieninformation

Nr. 2/2021

Thüringer Rechnungshof

Sperrfrist: 12. Juli 2021, 11:00 Uhr

Jahresbericht 2021

Aus dem Inhalt:

- | | <u>Seite:</u> |
|---|---------------|
| • Der Rechnungshof empfiehlt: | 3 |
| - Im gegenwärtigen Handeln zukünftige Herausforderungen gebührend berücksichtigen | |
| - Verstärkt Wege zu ausgeglichenen Haushalten suchen | |
| - Mittel sachgerecht veranschlagen, bewirtschaften und kontrollieren | |
| - Digitalisierung der Verwaltung stärker vorantreiben | |
| • Haushalts- und Wirtschaftsführung 2019 insgesamt geordnet und gesetzeskonform | 4 |
| • IT-Support des Landes muss deutlich stärker standardisiert werden | 5 |
| • Gebäudeunterhaltung der Thüringer Landesvertretung Berlin vernachlässigt | 6 |
| • Bei Maßnahmen zur Integrationsförderung Ungleichgewicht in regionaler Verteilung der Fördermittel und teils geringer sachlicher Bezug zur Integration | 7 |
| • Studie „Vielfalt entscheidet Thüringen“ verursachte Ausgaben von über 220.000 EUR | 8 |
| • Bei der medizinischen Versorgung der Gefangenen Ausgaben im Blick behalten | 9 |
| • Stadionumbau verstieß gegen nationales Förderrecht und Europäisches Beihilfenrecht | 9 |
| • Studierendenschaften sind überfordert und handeln unwirtschaftlich | 10 |
| • Bisherige Förderung von Betreuungsvereinen stellt keinen ausreichenden Anreiz dar, neue ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen - Ausgaben für Berufsbetreuer steigen so weiter | 11 |
| • Investiert das Land bedarfsgerecht und zukunftsorientiert? | 12 |
| • Erhebliche Mehrausgaben durch die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die DEGES | 13 |

Dirk Mammen

Durchwahl:
Telefon 03672 446-110
Telefax 03672 446-998

dirk.mammen@
trh.thueringen.de

Rudolstadt
12. Juli 2021

Thüringer
Rechnungshof
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

Medieninformation

Nr. 2/2021

Thüringer Rechnungshof

Vorbemerkung

Zunächst ein Hinweis in eigener Sache: Der Jahresbericht 2021 ist der zwölfte und damit letzte, den der derzeitige Präsident mitverantwortet.

Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der Prüfung der Haushaltsrechnung der Landesregierung für das Jahr 2019 (Teil B) und betrachtet die aktuelle haushaltswirtschaftliche Lage. In Würdigung dieser Situation und aufgrund seiner Prüfungserfahrungen gibt der Rechnungshof Empfehlungen zur Gestaltung der Finanzpolitik in Thüringen. Einen weiteren Schwerpunkt setzt der Rechnungshof mit der Betrachtung der Entwicklung der Investitionsausgaben sowie der öffentlichen Infrastruktur (Teil A).

Der Jahresbericht stellt die Ergebnisse ausgewählter Prüfungen dar. In einigen dieser Prüfungen folgt die Landesregierung den Empfehlungen des Rechnungshofs nicht (Teil C). Schließlich sind Prüfungen aufgeführt, zu denen die Landesregierung die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs zugesagt hat (Teil D).

Der Jahresbericht 2021 bildet zusammen mit der Haushaltsrechnung der Landesregierung die Grundlage für die Entscheidung des Landtags zur Entlastung der Landesregierung für deren Haushalts- und Wirtschaftsführung im Jahr 2019.

Mit der Übergabe des diesjährigen Jahresberichts an Landtag und Landesregierung ist der Thüringer Rechnungshof seiner verfassungsmäßigen Pflicht zur jährlichen Berichterstattung über die Ergebnisse seiner Prüfung nach Art. 103 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 102 Abs. 2 Thüringer Verfassung nachgekommen.

Finanzwirtschaftliche Situation 2020

Bedingt durch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie war der Landeshaushalt 2020 geprägt von Einnahmerückgängen und pandemiebedingten Mehrausgaben. Erstmals seit 2011 mussten wieder Kredite in Höhe von rund 1,2 Mrd. EUR aufgenommen werden. Die Gesamtausgaben stiegen um 936 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr an.

Nach Überwindung der Corona-Pandemie ist die 2020 und 2021 aufgenommene Neuverschuldung (planmäßig zusammen rund 1,5 Mrd. EUR) gesetzlich vorgeschrieben innerhalb von acht Jahren zu tilgen. Hinzu kämen die nach dem Thüringer Nachhaltigkeitsmodell vorgesehenen Tilgungen, die

Medieninformation

Nr. 2/2021

Thüringer Rechnungshof

jährlich um gut 7 Mio. EUR anwachsen dürften. Der Rechnungshof erwartet, dass die Landesregierung sämtliche Tilgungsverpflichtungen erfüllt.

Der Rechnungshof begrüßt die Ankündigung der Finanzministerin, die zuletzt prognostizierten Mehreinnahmen für eine geringere Neuverschuldung in 2021 zu nutzen. Tatsächlich lässt die aktuelle Steuerschätzung keinen zusätzlichen finanziellen Handlungsspielraum für die Haushaltsaufstellung 2022 und die Jahre danach erkennen. Mit dem Überwinden der Corona- Pandemie ist eine weitere Kreditaufnahme nicht mehr zu rechtfertigen. Vor diesem Hintergrund bleibt die Gestaltung der kommenden Haushalte eine enorme Herausforderung.

Die weiter wachsenden Ausgabeansprüche der Ressorts sind nicht nur den finanziellen Möglichkeiten anzupassen, sondern auch im Hinblick auf die Generationengerechtigkeit und die Nachhaltigkeit der Finanzpolitik neu zu bewerten.

A Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage und finanzwirtschaftliche Empfehlungen des Rechnungshofs

Im gegenwärtigen Handeln zukünftige Herausforderungen gebührend berücksichtigen

Die Notwendigkeit der Neuverschuldung der Jahre 2020 und 2021 ist in Anbetracht der aktuellen Lage gerechtfertigt. Es ist jedoch darauf zu achten, dass diese Mittel tatsächlich nur für pandemiebedingte Zwecke verausgabt werden. Sofern Mittel für die Pandemiebewältigung nicht wie geplant benötigt werden, dürfen sie keinesfalls für andere Aufgaben umgewidmet werden.

Die Landeseinnahmen werden sich nur langsam wieder erholen. Der Rechnungshof erwartet deshalb eine Begrenzung des in den letzten Jahren praktizierten stetigen Ausgabenaufwuchses auf ein notwendiges Minimum.

Die Auswirkungen der Neuverschuldung sind aus Gründen der Generationengerechtigkeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von nunmehr acht Jahren zurückzuführen.¹

¹ Diese Frist hatte der Landtag Ende 2020 von fünf auf acht Jahre verlängert.

Medieninformation

Nr. 2/2021

Thüringer Rechnungshof

Verstärkt Wege zu ausgeglichenen Haushalten suchen

Die Landesregierung weist in der Mittelfristigen Finanzplanung für 2022 bis 2024 Konsolidierungsbedarfe zwischen 700 und 900 Mio. EUR aus. Der Rechnungshof stimmt insofern mit der Landesregierung überein, dass es „erheblicher Anstrengungen“ bedürfen wird, die zukünftigen Haushalte auszugleichen. Weitere Haushalte mit Neuverschuldung sind dagegen nicht zu akzeptieren. Das Haushaltsvolumen ist an den verfügbaren Einnahmen aus Steuern sowie Zuweisungen des Bundes und der EU zu orientieren. Die Mittel aus der Haushaltsrücklage stehen für eine zusätzliche Verstärkung der Einnahmeseite nur noch sehr begrenzt zur Verfügung.

Mittel sachgerecht veranschlagen, bewirtschaften und kontrollieren

Bereits in den Vorjahren hat der Rechnungshof immer wieder auf eine realistische Mittelveranschlagung hingewiesen. 2019 und 2020 sind erneut 450 bzw. 420 Mio. EUR Ausgabereste in das nächste Haushaltsjahr übertragen worden. Die Ausgabereste verharren damit auf einem hohen Niveau und sind Hinweis auf eine nicht sachgerechte Haushaltsaufstellung. Der Rechnungshof fordert, dass nur solche Ausgaben veranschlagt werden, die der Höhe nach tatsächlich für den vorgesehenen Zweck benötigt werden und auch voraussichtlich verausgabt werden können.

Digitalisierung der Verwaltung stärker vorantreiben

Der Rechnungshof erwartet in den nächsten Haushalten und dem neuen Mittelfristigen Finanzplan eine deutliche Schwerpunktsetzung im Bereich der Verwaltungsdigitalisierung. Die Corona-Pandemie hat die Defizite hier deutlich aufgetan. Die zuletzt angestoßenen und beschleunigten Entwicklungen in diesem Bereich werden auch in der Zeit nach der Pandemie essenziell sein und sind daher mit gleichem Nachdruck weiterzuentwickeln.

B Bericht zur Haushaltsrechnung 2019

2019 stand erneut unter dem Eindruck einer sehr guten Konjunktorentwicklung. Die Steuereinnahmen erreichten mit rund 7,1 Mrd. EUR abermals eine Rekordhöhe. Der Haushalt schloss mit einem Ausgabevolumen von rund 10,5 Mrd. EUR ab. Die Haushaltsrechnung 2019 wurde ordnungsgemäß erstellt.

Medieninformation

Nr. 2/2021

Thüringer Rechnungshof

Der Jahresabschluss ergab einen Finanzierungsüberschuss von rund 446 Mio. EUR. Davon wurden 53 Mio. EUR zur Schuldentilgung verwendet und rund 393 Mio. EUR² für Zuführungen zu den Rücklagen, davon 332 Mio. EUR in die Haushaltsausgleichsrücklage³.

Wie bereits in den Vorjahren war auch der Jahresabschluss 2019 von weiter gestiegenen Personalausgaben (auf 2,9 Mrd. EUR) gekennzeichnet. Der Rechnungshof hat erneut die im Ländervergleich zweithöchste Personalausstattung pro 1.000 Einwohner kritisiert.

Mit rund 5 Mrd. EUR haben 2019 die nicht-investiven Zuweisungen erneut einen vorläufigen Höchststand erreicht.

C Ausgewählte Einzelergebnisse der Prüfungstätigkeit

Der IT-Support des Landes muss deutlich stärker standardisiert werden (Seite 72 ff.)

Digitales Arbeiten in der Verwaltung bedingt eine sehr zuverlässige Informationstechnik (IT). Damit die IT-gestützten Abläufe stets funktionieren, müssen die Anwender bestmöglich unterstützt und ein reibungsloser IT-Betrieb sichergestellt werden. Dies ist Aufgabe des IT-Supports. Rund 40 % der vorhandenen IT-Personalkapazitäten werden für diesen genutzt. Dies entspricht jährlichen Personalausgaben von rund 16 Mio. EUR. Bei der Organisation des IT-Supports hat der Rechnungshof allerdings deutliche Mängel festgestellt.

Mit Ausnahme von drei größeren IT-Einheiten nutzen die Landesbehörden keine der bewährten und verbreiteten Standards zu Abläufen und Organisation der IT. Dies resultiert in fehlenden Übersichten zu den angebotenen IT-Diensten und fehlenden Abstimmungen zu qualitativen Anforderungen. Der Rechnungshof hat außerdem bemängelt, dass viele Behörden nicht ermittelt haben, welchen Aufwand die Betreuung einzelner IT-Dienste verursacht und ob die Anforderungen, beispielsweise die Dauer bis zum Wiederanlauf nach Störungen, eingehalten wurden.

² Saldierte Größe: Rund 400 Mrd. EUR Zuführungen standen rund 6,5 Mrd. EUR Entnahmen gegenüber.

³ Rund 60 Mio. EUR wurden zweckgebundenen Rücklagen zugeführt, z. B. aus Regionalisierungsmitteln für den ÖPNV.

Medieninformation

Nr. 2/2021

Thüringer Rechnungshof

Bestimmte Betriebsabläufe, wie etwa der Umgang mit IT-Störungen, sollten festgelegt und dokumentiert sein. Auch hier bestehen Defizite, ebenso wie bei der Nutzung von Softwaresystemen zur Unterstützung des IT-Supports und der Erfassung der Zufriedenheit der Nutzer.

Die bisher weitgehend fehlende Standardisierung des IT-Supports als Teil des IT-Betriebs widerspricht zudem den Zielen der E-Government- und IT-Strategie des Landes. Ein landeseinheitlich abgestimmter IT-Betriebsstandard fehlt derzeit noch völlig. Bei dessen Etablierung sollte sich die Landesverwaltung aus Sicht des Rechnungshofs an bewährten Standards des IT-Service-Managements orientieren.

Die derzeitige, oft sehr dezentrale Organisation des IT-Supports behindert die Einführung einheitlicher Betriebsstandards. Beispielsweise sind so keine verlässlichen Aussagen zum Aufkommen an Aufgaben im IT-Support möglich. Daher lässt sich auch nicht beurteilen, inwieweit der IT-Personalbestand dem Bedarf entspricht.

Es ist fraglich, ob die jetzige Organisation auch auf lange Sicht geeignet ist, einen reibungslosen Geschäftsbetrieb zu sichern. Das gilt insbesondere bei (zu) kleinen IT-Organisationseinheiten. Deren IT-Personal könnte angesichts des aktuellen IT-Fachkräftemangels unter Umständen besser eingesetzt werden. Daher muss rasch geklärt werden, ob und wie eine Bündelung des Wissens und des Personals sinnvoll ist. Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung sieht der Rechnungshof hier erheblichen Handlungsbedarf und gebotene Eile.

Thüringer Landesvertretung Berlin – Gebäudeunterhaltung vernachlässigt (Seite 77 ff.)

Das Gebäude der Thüringer Landesvertretung in Berlin weist 20 Jahre nach Erstbezug einen Baubedarf von rund 16,7 Mio. EUR auf. Davon sind allein rund 3,7 Mio. EUR für die Behebung aktueller Schäden erforderlich. Während der Mietzeit war der Freistaat vertraglich verpflichtet, das Gebäude in einem jederzeit funktionsfähigen, zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Dies hat die für den Bauunterhalt verantwortliche Thüringer Staatskanzlei unterlassen. Sie hat erklärt, an Gebäuden, die nicht dem Land gehören, würden grundsätzlich keine Baumaßnahmen durchgeführt. Die Begründung ist jedoch unzutreffend: Dies gilt nämlich nicht, wenn anderslautende vertragliche Verpflichtungen bestehen.

Medieninformation

Nr. 2/2021

Thüringer Rechnungshof

Die Staatskanzlei prüft als Alternative zu einer Instandsetzung, das Gebäude zu veräußern und an anderer Stelle ein neues Gebäude zu errichten. Die dazu erstellte Wirtschaftlichkeitsberechnung ist jedoch fachlich unzureichend und basiert überdies teilweise auf unzutreffenden Annahmen. Die Staatskanzlei plant den Neubau mit einer Bruttogrundfläche von 6.000 m² gegenüber bisher rund 5.000 m², ohne diesen Mehrbedarf näher zu begründen. Schon im aktuell genutzten Gebäude liegen die für 36 Büros vorhandenen 842 m² deutlich über der nach den Richtlinien vorgegebenen Höchstfläche von 596 m². Auch das für den Neubau vorgesehene Grundstück ist mit 1.000 m² gegenüber dem bisherigen mit 750 m² deutlich größer. Darüber hinaus ist der in der vorgelegten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit 12.000 EUR/m² angenommene Kaufpreis für ein Grundstück in vergleichbarer Lage zu niedrig. Am derzeitigen Standort beträgt der Bodenrichtwert 14.000 EUR/m² und an dem ins Auge gefassten Standort „In den Ministergärten“ 16.000 EUR/m². Damit müssen für den Erwerb mindestens 2 bis 4 Mio. EUR mehr angesetzt werden als bisher eingeplant.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass es keinen zwingenden Grund für einen Neubau an einem anderen Standort gibt.

Maßnahmen zur Integrationsförderung I: Ungleichgewicht in regionaler Verteilung der Fördermittel und teils geringer sachlicher Bezug zur Integration (Seite 83 ff.)

Der Rechnungshof prüft seit 2019 Maßnahmen der Integrationsförderung. Die Prüfung zum Titel „Ausländervereinsarbeit“ im Geschäftsbereich des Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz betrachtete insbesondere Zuschüsse zur Förderung der kulturellen Arbeit von „Ausländervereinen“, kommunalen Ausländerbeiräten sowie gesellschaftlichen Gruppen, die sich an der Ausgestaltung der bundesweit jährlich stattfindenden Interkulturellen Woche beteiligen. Bei der Staatskanzlei wurden Förderungen in den Bereichen „Antidiskriminierungsarbeit für Menschen mit Migrationsbiografie“ sowie „Maßnahmen im Bereich der Kunst- und Kulturförderung“ geprüft.

Für diese Maßnahmen waren keine bzw. nur unzureichende Förderrichtlinien erlassen. In den Fällen der sog. „Ausländervereinsarbeit“ sowie der „Antidiskriminierungsarbeit für Menschen mit Migrationsbiografie“ waren lediglich Fördergrundsätze formuliert. Bei den „Maßnahmen im Bereich der Kunst- und Kulturförderung“ griff die Staatskanzlei auf ihre allgemeine

Medieninformation

Nr. 2/2021

Thüringer Rechnungshof

Richtlinie zur Förderung von Kunst- und Kultur zurück. Diese enthielt erkennbar keinen Bezug zum Integrationskonzept.

In der regionalen Verteilung der Zuwendungen bestand ein großes Ungleichgewicht. Die Projekte wiesen zum Teil nur einen geringen sachlichen Bezug zur Integration auf.

Der Rechnungshof hat Zweifel an der Wirksamkeit der Förderprogramme, wenn einer angezielten flächendeckenden Integration nur eine regional deutlich unterschiedliche Mittelanspruchnahme gegenübersteht oder ein Bezug zu Zielen des Integrationskonzepts kaum nachvollziehbar ist.

Ministerium sowie Staatskanzlei haben die Erarbeitung bzw. Überarbeitung der Förderrichtlinien zugesichert.

Maßnahmen zur Integrationsförderung II: Studie „Vielfalt entscheidet Thüringen“ verursachte Ausgaben von über 220.000 EUR (Seite 89 ff.)

Bei seiner Prüfung der Maßnahmen zur Integrationsförderung untersuchte der Rechnungshof u. a. Projektförderungen im Bereich der „Antidiskriminierungsarbeit für Menschen mit Migrationsbiografie“.

Eine Projektförderung entfiel auf die Diversitätsstudie „Vielfalt entscheidet Thüringen“. Beabsichtigt war eine Befragung von möglichst allen Landesmitarbeiterinnen und -mitarbeitern vor dem Hintergrund der „Entwicklung einer Diversity-Strategie für den Thüringer Landesdienst, die auch den Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes umfasst“. U. a. für den Aufbau der Prozessarchitektur und Entwurf eines Fragebogens bewilligte die Staatskanzlei für 2018 und 2019 Fördergelder von mehr als 300.000 EUR.

Nach der Medienberichterstattung im Frühjahr 2019 mit öffentlicher Kritik an der geplanten Befragung entschied die Staatskanzlei, das Projekt zurückzustellen und zunächst nicht weiterzuverfolgen.

Bei der Prüfung des Zuwendungsverfahrens stellte der Rechnungshof insbesondere fest, dass die Staatskanzlei vor der Studie keine hinreichenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt und sich mit der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung nur unzureichend auseinandergesetzt hatte. Der Rechnungshof hatte u. a. gefordert, auch im Zuwendungsverfahren Förderaufrufe durchzuführen, um in einem Wettbewerb Nutzen und Kosten verschiedener Konzepte im Vergleich

Medieninformation

Nr. 2/2021

Thüringer Rechnungshof

abzuwägen. Die schließlich ohne Ergebnis abgebrochene Studie verursachte Ausgaben von über 220.000 EUR.

Medizinischen Versorgung der Gefangenen: Ausgaben im Blick behalten (Seite 94 ff.)

Gefangene haben einen gesetzlichen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Berücksichtigung des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Leistungs- und Kostenpflicht liegt beim Freistaat.

Ein Vergleich der Ausgaben im reinen Vertragsarztmodell mit den Ausgaben für einen hauptberuflichen Anstaltsarzt zeigte, dass der Einsatz von hauptberuflichen Anstaltsärzten sparsamer ist. Das Land sollte sich um die Gewinnung von weiteren hauptberuflichen Anstaltsärzten bemühen. Planstellen wurden im Haushalt 2021 veranschlagt.

Außerdem sollten die Verträge mit externen Ärzten einheitlich gestaltet und auf Verträge mit angemessenen Stundensätzen umgestellt werden. Bislang hatten die Vertragsärzte mit den Anstalten unterschiedliche Vergütungsvereinbarungen (Stundensätze bzw. Abrechnung der Einzelleistungen nach GOÄ) getroffen. Viele Rechnungen wiesen unerkannt Fehler auf, zum Teil kam es zu Doppelabrechnungen.

Für die medizinische Abteilung der Jugendstrafanstalt wurden nicht notwendige Geräte in Höhe von rund 240.000 EUR beschafft, wie beispielsweise eine Endoskopie-Einheit, eine HNO-Einheit, eine Augenarzt-Einheit sowie eine elektrogalvanische Wanne. Die Geräte wurden nie genutzt.

Ausgebaut werden sollte zudem die leitliniengerechte stationäre psychiatrische Versorgung, da sich eine Unterbringung aufgrund von vielen Aufnahmestopps im Justizvollzugkrankenhaus schwierig gestaltet. Das Ministerium plant diese Umsetzung bereits seit längerem.

Das Land hat bisher noch nicht alle Wirtschaftlichkeitspotenziale genutzt.

Stadionumbau unter Verstoß gegen nationales Förderrecht und Europäisches Beihilfenrecht (Seite 100 ff.)

Die Landeshauptstadt Erfurt stellte 2012 beim Wirtschaftsministerium einen Fördermittelantrag für den Umbau des ehemaligen Steigerwald Stadions in

Medieninformation

Nr. 2/2021

Thüringer Rechnungshof

eine Multifunktionsarena (MFA). Bereits damals äußerte der Rechnungshof erhebliche Bedenken, dass tatsächlich alle Fördervoraussetzungen umfassend erfüllt werden.

Das Vorhaben der Landeshauptstadt wurde bei der Europäischen Kommission (EU-KOM) angemeldet. Die EU-KOM teilte nach ihrer Prüfung mit, unter welchen Bedingungen das Projekt mit EU-Recht vereinbar ist. Gefördert werden sollte das Vorhaben aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Richtlinie Teil II).

2019 prüfte der Rechnungshof, ob bei der Fördermittelvergabe an die Landeshauptstadt die europa-, bundes- sowie landesrechtlichen Regelungen tatsächlich umgesetzt und die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheids eingehalten wurden.

Der Rechnungshof stellte u. a. fest, dass eine Förderung über die GRW-Richtlinie Teil II gar nicht möglich war, denn dafür hätte das zu sanierende Sportstadion bereits eine Basiseinrichtung des Tourismus sein müssen. Sportstätten waren nach diesem Programm nicht förderfähig.

Darüber hinaus hielt sich der Fördermittelgeber in der Umsetzung nicht an das von der EU-KOM genehmigte Projekt. So wurde die Vorgabe zur Zusammensetzung der Gesellschafterstruktur der Betreibergesellschaft nicht eingehalten. Außerdem wurde nicht ausgeschlossen, dass der ortsansässige Fußballclub - als Hauptnutzer der MFA - von der Förderung profitiert und damit eine unzulässige Beihilfe erhalten hat.

Das Wirtschaftsministerium folgte dem Prüfungsergebnis nicht. Es sei eine Sportstätte der Landeshauptstadt Erfurt zu einer polyvalenten multifunktionalen Veranstaltungsstätte umgestaltet worden, in der neben einer überwiegend touristischen Nutzung auch andere Nutzungen möglich wären. Die Höhe der Miete für den Hauptnutzer der MFA sei das Ergebnis von Verhandlungen gewesen und der gefundene Mietpreis entsprach damit der korrekten Marktsituation für Fußballveranstaltungen am Standort Erfurt.

Studierendenschaften sind überfordert und handeln unwirtschaftlich (Seite 104 ff.)

Jeder der rund 48.000 Studierenden in Thüringen ist Pflichtmitglied der sogenannten verfassten Studierendenschaft der Hochschule, an der er immatrikuliert ist. Die Studierendenschaft vertritt die Gesamtheit der Studierenden und nimmt u. a. deren hochschulpolitischen, fachlichen,

Medieninformation

Nr. 2/2021

Thüringer Rechnungshof

sozialen und kulturellen Belange wahr. Sie finanziert sich über Pflichtbeiträge ihrer Studierenden. So standen den Thüringer Studierendenschaften beispielsweise im Studienjahr 2016/2017 insgesamt rund 650.000 EUR zur Verfügung.

Wie schon in unseren Prüfungen 1998 und 2010 hat der Rechnungshof bei der aktuellen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften – neben den bekannten Mängeln –zum Teil deutlich gravierendere haushalts- und aufsichtsrechtliche Verstöße und Pflichtverletzungen festgestellt. Dies machte erneut deutlich, dass weder eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung noch eine wirtschaftliche und vor allem aufgabengerechte Verwendung der Studierendenbeiträge durch die Studierendenschaften sichergestellt waren.

Der Rechnungshof fordert von daher nochmals insbesondere eine Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes: Studierende und Hochschulen sollten selbstbestimmt und nach eigenem Ermessen über die Bildung von Studierendenvertretungen entscheiden können.

Bisherige Förderung von Betreuungsvereinen stellt keinen ausreichenden Anreiz dar, neue ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen - Ausgaben für Berufsbetreuer steigen so weiter (Seite 110 ff.)

Betreuungsvereine – ein Zusammenschluss von Berufsbetreuern – sollen neben dem Führen von gerichtlich verfügbaren Betreuungen von psychisch kranken oder behinderten Menschen, ehrenamtliche Betreuer gewinnen, diese ausbilden und beraten.

Für diese zusätzliche Aufgabe erhielten die 15 vom Land geförderten Betreuungsvereine von 2014 bis 2018 insgesamt 650.000 EUR. Die jährliche Förderung setzte sich aus einer Basisförderung von maximal 5.000 EUR und leistungsabhängigen Zusatzförderpauschalen zusammen. Mit der Förderung beabsichtigte das Land, die stetig steigenden Ausgaben für Berufsbetreuer messbar zu reduzieren.

Bei seiner Prüfung hat der Rechnungshof festgestellt, dass sich die Gesamtzahl der ehrenamtlichen Betreuer im geprüften Zeitraum rückläufig entwickelte. Auch die Anzahl der jährlich neu gewonnenen ehrenamtlichen Betreuer und die Anzahl der jährlich zusätzlichen ehrenamtlichen Betreuungsfälle ging zurück. Hingegen stiegen die Ausgaben für Berufsbetreuer kontinuierlich.

Medieninformation

Nr. 2/2021

Thüringer Rechnungshof

Auch bei der Umsetzung des Förderverfahrens durch die beauftragte Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung hat der Rechnungshof Unzulänglichkeiten festgestellt. So bewilligte diese die Basis- und Zusatzförderung zeitlich getrennt. Dies verursachte unnötigen Verwaltungsaufwand. Die Antragsunterlagen und die im Verwendungsnachweis geforderten Daten waren für eine sachgerechte Prüfung ungeeignet. Es kam zu Überzahlungen und Doppelabrechnungen von ehrenamtlichen Betreuern und Betreuungsfällen.

Das derzeitige Fördersystem wird den Landesinteressen nicht gerecht. Die Basisförderung knüpft nicht an die Gewinnung neuer ehrenamtlicher Betreuer und die Übernahme ehrenamtlicher Betreuungsfälle an. Die Zusatzförderung für Fortbildungen führte in Einzelfällen zu Mitnahmeeffekten. Derzeit ist es für die Mehrzahl der Betreuungsvereine lukrativer, die geförderte Querschnittsarbeit zu reduzieren und stattdessen berufliche Betreuungen zu führen. Dies wiederum läuft der Förderintention des Landes entgegen.

Investiert das Land bedarfsgerecht und zukunftsorientiert? (Seite 120 ff.)

Die öffentliche Infrastruktur steht nicht erst seit kurzem im Fokus der öffentlichen Diskussion. Sie umfasst die Bereiche Bildung, Wohnen, Gesundheit sowie Verkehr, Sicherheit, Ver- und Entsorgung, erneuerbare Energien und digitale Infrastruktur. Damit ist sie für Wohlstand und gleichwertige Lebensverhältnisse von großer Bedeutung.

Der Rechnungshof hat die Entwicklung der Ausgaben für Investitionen in die landeseigene Infrastruktur und für Investitionsförderungen zwischen 2011 und 2020 untersucht. Er hat festgestellt, dass Haushaltsansätze nicht verausgabt, Mittel nicht bereitgestellt oder Bedarfe nicht adäquat ermittelt wurden.

Beispielsweise ist für die Erhaltung der Landesstraßen und Brücken allein in den letzten sechs Jahren eine Ausgabenlücke von rund 64 Mio. EUR entstanden. Zudem weist der Landesstraßenbedarfsplan 2030 einen Nachholbedarf für das Beseitigen von Funktionseinschränkungen von 186 Mio. EUR aus. Erheblichen Investitionsbedarf gibt es außerdem für das Erreichen der Klimaschutzziele des Landes, z. B. für die Klimaneutralität bis 2030. Hier setzt Thüringen u. a. auf die Elektromobilität. Die überwiegend mit Landesmitteln zu finanzierende Anschaffung von rund 430 Elektrobussen und die vorgesehene Treibhausgas-Neutralität des Eisenbahnverkehrs würden das Land mindestens rund 500 Mio. EUR kosten. Jedoch ist die Zielerreichung durch erhebliche organisatorische und finanzielle Defizite stark in Frage gestellt. Für die Förderung des Wohnungs-, Städte- und Schulbaus

Medieninformation

Nr. 2/2021

Thüringer Rechnungshof

hat das Land in den letzten drei Jahren jährlich rund 224 bis 235 Mio. EUR für Investitionsförderungsmaßnahmen eingeplant, ohne einen nachvollziehbaren Bedarf ermittelt zu haben. Eine realistische Bedarfsanalyse ist jedoch die Grundlage für nachhaltige und zukunftsorientierte Investitionen.

Im sog. „Schulinvestitionsprogramm“ standen dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft 2015 bis 2018 insgesamt 68 Mio. EUR zur Verfügung. Die Schulträger hatten für diesen Zeitraum beim Ministerium einen Investitionsbedarf von 758 Mio. EUR angemeldet. Mit den verfügbaren Mitteln konnten Maßnahmen im Schul- und Sporthallenbau von 193 Mio. EUR angestoßen werden.⁴

Das Ministerium konnte aufgrund seines mangelhaften Controllings die Bedarfsdeckung und Programmwirkung nicht verfolgen und steuern. Es konnte den Gesamtbedarf der ab 2021 noch notwendigen Förderung nicht beziffern und so auch dem Haushaltsgesetzgeber den mittelfristigen Handlungsbedarf nicht überschlüssig aufzeigen. Die ihm nur teilweise bekannten Investitionsbedarfe hat das Ministerium nicht in ein Investitionsprogramm überführt. Außerdem offenbarten die geprüften Einzelfälle, dass das Ministerium seine Fördervoraussetzungen nicht durchgesetzt und Verstöße gegen die Zuwendungsbestimmungen nicht verfolgt hat. Der Rechnungshof hat das Ministerium aufgefordert, die Grundlagen zur bedarfsgerechten und zielorientierten Förderung zu schaffen, seine Förderbestimmungen künftig durchzusetzen und Verstöße gegen die Zuwendungsbestimmungen zu ahnden.

Von der Landesregierung fordert der Rechnungshof, die Schwerpunkte der Investitionsförderung, deren Bedarf und Angemessenheit insgesamt einer intensiven Prüfung zu unterziehen, um mit den so eingesparten Mitteln Eigeninvestitionen des Landes finanzieren zu können.

D Ausgewählte Beratungen und sonstige Prüfungen

Erhebliche Mehrausgaben durch die Übertragung von Verwaltungsaufgaben (Seite 128 ff und Seite 148 ff)

Das Land ist seit 1991 an der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) beteiligt. Es überträgt der DEGES regelmäßig anhand

⁴ Prüfung der Förderung des Schul- und Sporthallenbaus staatlicher Schulträger (Kapitel 10 04 Titel 883 32).

Medieninformation

Nr. 2/2021

Thüringer Rechnungshof

von Dienstleistungsverträgen und -vereinbarungen die Planung und Durchführung von Straßenbaumaßnahmen, die üblicherweise von der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Das Land vergütet der DEGES Verwaltungskosten und erstattet Sachkosten für die beauftragten Leistungen.

Der Rechnungshof hat anhand der Dienstleistungsverträge und -vereinbarungen das Verwaltungshandeln des Landes und die Einhaltung der Verträge durch die DEGES geprüft. Dabei hat er die Abrechnung der Verwaltungskosten der DEGES gegenüber dem Land von 2000 bis 2018 für 20 Projekte geprüft. Er hat festgestellt, dass die Personalkosten der DEGES deutlich über denen eines Mitarbeiters der Straßenbauverwaltung liegen. Eine gemäß Haushaltsrecht geforderte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, hatte das Land nicht durchgeführt. Auch hat es die Beauftragung nicht auf Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit kontrolliert. Dem Land sind infolgedessen vermeidbare Mehrausgaben von mindestens rund 15 Mio. EUR entstanden.

Damit könnten jährlich mindestens 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Straßenbauverwaltung vergütet werden.

Das Land hatte im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages die DEGES auch mit dem Umbau eines bestehenden Knotenpunkts zwischen einer Bundes- und Landesstraße beauftragt. Bestandteil des Auftrags war u. a. der Abschluss und Vollzug der hierfür notwendigen Kreuzungsvereinbarung zwischen Bund und Land.

Der Rechnungshof hat das Aufstellen und den Vollzug der Kreuzungsvereinbarung geprüft. Er hat festgestellt, dass die DEGES die Kreuzungsvereinbarung fehlerhaft abgerechnet hatte. Dem Land waren hierdurch Mehrausgaben von mindestens 186.300 EUR entstanden. Der Rechnungshof hatte das TMIL aufgefordert, die Abrechnung der Bundes- und Landesanteile entsprechend der finalen Projektabrechnung neu zu ermitteln und den Landesanteil zu korrigieren.

Das TMIL hat die Kostenteilung nach den Straßenkreuzungsrichtlinien vorgenommen und die Kreuzungsvereinbarung entsprechend vollzogen. Dabei hat es falsch bzw. nicht berücksichtigte Kostenanteile ausgeglichen. Im Ergebnis ist eine Umbuchung aus dem Bundeshaushalt zu Gunsten des Landes von 196.689,21 EUR erfolgt.